

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 31. JANUAR 1995
IN KRAFT SEIT DEM 31. JANUAR 1995

REGLEMENT ÜBER DIE GEMEINDEAUSGLEICHSKASSE

Die Gemeinde Lauenen in Anwendung von Art. 20 und 51 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen und des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 19.06.1992 beschliesst.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Als Zweigstelle der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) wird in der Gemeinde Lauenen eine Gemeindeausgleichskasse geführt.

² Sie erledigt alle ihr gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1983 über die Ausgleichskasse des Kantons Bern und ihre Zweigstellen (AKBV) zugewiesenen Sozialversicherungsaufgaben.

Art. 2

Unterstellung

¹ Die Gemeindeausgleichskasse untersteht administrativ dem Gemeinderat, fachlich der AKB.

² Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die formelle Geschäftsführung aus (Art. 14 und 15) und kann administrative Weisungen erlassen.

Art. 3

Schweigepflicht

Die Aufsichtsbehörde, die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zur Schweigepflicht (Art. 50 und 87 AHVG).

II. Personelles

	Art. 4
Leiter(in)	<p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat ernannt.</p> <p>² Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p> <p>³ Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.</p>
	Art. 5
Stellvertreter(in)	<p>¹ Die Gemeinde bezeichnet eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.</p> <p>² Artikel 4 gilt auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.</p>
	Art. 6
Mitarbeiter(innen)	<p>Allfällige weitere Mitarbeiter(innen) werden vom Gemeinderat auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Gemeindeausgleichskasse genannt.</p>
	Art. 7
Ausbildung	<p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse hat seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) gründlich in die Geschäfte der Gemeindegleichungskasse einzuführen und weiterzubilden.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter orientiert zudem die Stellvertreterin oder den Stellvertreter periodisch über die geltenden Vorschriften und den Stand der hängigen Geschäfte.</p>
	Art. 8
Disziplinarische Verantwortlichkeit und Schadenshaftung	<p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und allfällige Mitarbeiter(innen) unterstehen den für die übrigen Beamten und</p>

Angestellten der Gemeinde geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.

² Für die Schadenshaftung bleiben zudem in jedem Fall die Bestimmungen des AHVG und des Kantonalen Einführungsgesetzes vom 23. Juni 1993 zum AHVG (EG AHVG) vorbehalten (Art. 70 AHVG und Art. 20 Abs. 2 und 3 EG AHVG).

III. Organisation

	Art. 9
Schalterstunden	<p>¹ Die Schalterstunden der Gemeindeausgleichskasse entsprechen der Bürozeit der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse sorgt für die geeignete Bekanntmachung der Schalterstunden.</p>
	Art. 10
Einwohnerregister; Meldungen	Die Einwohnerkontrolle hat der Gemeindeausgleichskasse laufend die Zu- und Abgänge im Einwohnerbestand und die Adressänderungen schriftlich zu melden.
	Art. 11
Steuerregisterführer Auskunftspflicht	Der Steuerregisterführer gewährt der Gemeindeausgleichskasse auf Verlangen Einsicht in das Steuerregister und in die benötigten Steuerakten.
	Art. 12
Arbeitsamt; Zusammenarbeit	Das Arbeitsamt hat sich in Fällen, in denen der Versicherungsausweis fehlt, nicht 11stellig ist oder nicht mit den aktuellen Personalien übereinstimmt, für die Beschaffung eines neuen Versicherungsausweises an die Richtlinien der Gemeindeausgleichskasse zu halten.
	Art. 13
Fürsorgebehörde; Meldung von möglichen EL- Anspruchsberechtigten	Die Fürsorgebehörde meldet der Gemeindeausgleichskasse AHV- und IV-Rentner(innen) zur Abklärung der Anspruchsberechtigung auf Ergänzungsleistung (EL), wenn ihre Abklärung

der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Anspruch als offenkundig erscheinen lassen.

IV. Aufsicht über die formelle Geschäftsführung

Art. 14

Allgemeine Kontrollen

Der Aufsichtsbehörde (Art. 2) obliegen insbesondere folgende allgemeine Kontrollen:

- a) Eignung der Leiterin bzw. des Leiters der Gemeindeausgleichskasse und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters für eine ordnungsgemässe Amtsführung;
- b) Arbeitsorganisation und –einrichtung der Gemeindeausgleichskasse ausgerichtet auf eine rationelle Geschäftserledigung;
- c) übersichtliche und vollständige Aufbewahrung von
 - Akten von Versicherten und Beitragspflichtigen
 - gesetzlichen Erlassen und Weisungen übergeordneter Stellen
 - Registerkarten,
- d) allfällige Arbeitsrückstände,
- e) geeignete Information von Versicherten und Beitragspflichtigen.

Art. 15

Besondere Kontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft stichprobenweise, ob:

- a) alle Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und Arbeitgeber im Gemeindegebiet einer Ausgleichskasse angeschlossen sind;
- b) der Meldedienst zwischen Wohnsitzregisterführung (Art. 10) und Gemeindeausgleichskasse einwandfrei funktioniert;
- c) die Zusammenarbeit zwischen Steuerregisterführer (Art. 11), Arbeitsamt (Art. 12) und Fürsorgebehörde (Art. 13) und Gemeindeausgleichskasse ordnungsgemäss erfolgt;

- d) ausstehende Beitragsabrechnungen fristgemäss gemahnt wurden.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Aufgehobenes Reglement

Das Reglement vom 6. Dezember 1984 betreffend die Gemeindeausgleichskasse wird aufgehoben.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03.12.1994 angenommen.

Lauenen, 10.01.1995

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Gez. R. Jungi

Gez. A. Kappeler

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt.

Einsprachen: Keine

Lauenen, 10. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Kappeler

Genehmigungsvermerk des Amts für Gemeinden und Raumordnung
